

Regelung des Sorgerechts

Sind Sie als Eltern bei der Geburt des Kindes **nicht miteinander verheiratet**, hat die Mutter kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht.

Möchten Sie die elterliche Sorge für Ihr Kind mit dem anderen Elternteil gemeinsam ausüben, so können Sie dieses durch eine Sorgeerklärung bestimmen. Es ist dabei unerheblich, ob die Eltern zusammenleben. Eine gemeinsame Sorgeerklärung kann nur vom Familiengericht wieder geändert werden.



Die Sorgeerklärung bedarf der Beurkundung. Diese kann **kostenfrei** bei der Beistandschaft im Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien vorgenommen werden. Die Beurkundung kann bereits vor Geburt des Kindes erfolgen.

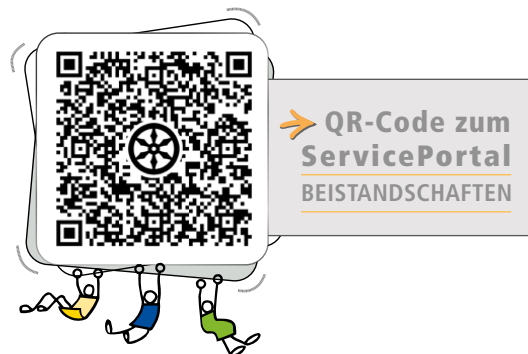
Ihre Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartner

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Familiennamen Ihres Kindes. Die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem **ServicePortal** der Stadt Osnabrück.

Kontakt

Stadt Osnabrück
Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien
Stadthaus 1 • Natrufer-Tor-Wall 2
49076 Osnabrück
Telefon: 0541 323-0

➔ Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch oder online im **ServicePortal** einen Termin.



➔ QR-Code zum
ServicePortal
BEISTANDSCHAFTEN

Herausgegeben von
Stadt Osnabrück • Die Oberbürgermeisterin
Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

DIE BEISTANDSCHAFT

Wir unterstützen Sie!



Unser Unterstützungsangebot

Als kostenfreies Hilfsangebot des Fachbereichs für Kinder, Jugendliche und Familien beraten und unterstützen wir Sie

- ➔ bei der Feststellung der Vaterschaft
- ➔ bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes.

Unser Unterstützungsangebot richtet sich an Mütter und Väter, die mit ihrem Kind in der Stadt Osnabrück wohnen und vom anderen Elternteil getrennt leben.

Durch die Inanspruchnahme unserer Unterstützung wird Ihr elterliches Sorgerecht nicht eingeschränkt. Lediglich im Rahmen eines Rechtsstreits wird Ihr Kind ausschließlich durch den Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien vertreten. Unsere Unterstützung kann jederzeit auf Ihren Wunsch hin beendet werden.



Feststellung der Vaterschaft

Für jeden Menschen hat das Wissen um die eigene Abstammung große Bedeutung.

Ohne Vaterschaftsfeststellung werden keine verwandtschaftlichen Beziehungen begründet. Das heißt, Ihr Kind hätte weder Anspruch auf Unterhalt noch auf ein eventuelles Erbe.



Manchmal ist die Feststellung der Vaterschaft jedoch schwierig und auch belastend für die Mutter. In diesem Fall können wir behilflich sein, indem wir Kontakt zu dem benannten Vater aufnehmen. Ist dieser nicht zu einer freiwilligen urkundlichen Anerkennung bereit, führt der Beistand als Vertreter des Kindes ein Verfahren beim Familiengericht zur Feststellung der Vaterschaft durch.

Geltendmachung des Unterhalts

Ihr Kind hat ab Geburt gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, einen monatlichen Unterhaltsanspruch.

Bei der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs Ihres Kindes nehmen wir Kontakt zum unterhaltspflichtigen Elternteil auf und berechnen anhand der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes.

Im Zuge der Realisierung des berechneten Unterhaltsanspruchs versuchen wir mit den Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Dabei handeln wir stets im Interesse Ihres Kindes.

Wenn eine außergerichtliche Einigung mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich ist, setzen wir den Unterhaltsanspruch Ihres Kindes bei Gericht durch.

Gut zu wissen!

Auch junge Volljährige können sich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit unterhaltsrechtlichen Fragen an uns wenden.